

Pro

Peter Augst: „Ist man der Überzeugung, dass es erstens die Tat ohne Täter nicht gibt und dass zweitens Töten im Krieg nichts anderes als Mord ist, so liegt der Gedanke nicht fern, denjenigen, der im Krieg tötet, auch als Mörder zu bezeichnen. Außerhalb von kriegerischen Ereignissen ist der Soldat genauso wenig ein Mörder wie jeder andere Bürger auch. Im Unterschied zum Normalbürger jedoch wird der »Bürger in Uniform« im Rahmen seiner militärischen Ausbildung gezwungen, die ihm im Zivilleben anerzogene Tötungshemmung zu unterdrücken. Die geforderte kriegsnahe, militärische Ausbildung macht Soldaten zu potentiellen Mördern. Auch der Bundeswehrosoldat muss wie jeder andere Soldat dieser Welt lernen, bedarfsweise seine ihm anerzogene Tötungshemmung zu unterdrücken. Das ist ein wesentlicher Bestandteil militärischer Ausbildung und Grundlage aller militärischer Strategie.....

Man kann natürlich das soldatische Handeln im Kriegsfall anders bezeichnen als mit Mord. Ob es damit treffender gekennzeichnet ist, das wage ich zu bezweifeln.

(Vgl. Christoph Weller (Red.): Sind Soldaten Mörder? Analysen und Dokumente zum „Soldatenurteil“ Hrsg.: IPPNW, Verein für Friedenspädagogik u.a. Tübingen 1990, S11ff)



Contra

Bundeswehr aktuell, 24. 10. 1989

Unsäglich:

Das Urteil des Frankfurter Landgerichts, das einen Arzt, der Soldaten als »potentielle Mörder« diskriminierte, erneut vom Vorwurf der Beleidigung freisprach, ist unerträglich. Mörder, so das Strafgesetzbuch, ist, wer aus niedrigen Beweggründen heimtückisch oder grausam einen Menschen tötet. Die Soldaten der Bundeswehr erfüllen einen Verfassungsauftrag. Sie stehen für die Sicherheit und den Schutz des Lebens aller Bürger ein. Sie werden dazu erzogen, zur Verteidigung der Freiheit und des Friedens notfalls das eigene Leben einzusetzen. Wenn die Frankfurter Kammer nun die Äußerung durch Straffreiheit sanktioniert, lässt sie den Rufmord an einer großen Bevölkerungsgruppe zu: 495.000 Soldaten im Frieden, 1,3 Millionen im Verteidigungsfall, und über sechs Millionen Bürger, die seit Gründung der Bundeswehr in den Streitkräften ausgebildet wurden. Was anderes als den Versuch der Demontage des Ansehens, ja der Ehre der Soldaten kann also dieses unsägliches Urteil bedeuten! Die Urteilsbegründung machte deutlich: Es hätte auch einen entgegengesetzten Urteilspruch geben können. Aber das Gericht hat durchgängig die Extrempositionen des Beklagten einseitig akzeptierend geschützt und schützenswerte Interessen anderer, nämlich der Soldaten, unzulässig zurückgedrängt. Vor allem hat es die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Artikels 66, in der ausdrücklich das Recht auf freie Meinungsäußerung seine Schranken »in dem Recht der persönlichen Ehre« findet, nicht beachtet. Dieses Urteil kann und darf so keinen Bestand haben - wegen der Soldaten, ihrer Familien und der Wehrpflichtigen, die ja durch den Gesetzgeber zum Wehrdienst verpflichtet werden.

(Vgl. Christoph Weller (Red.): Sind Soldaten Mörder? Analysen und Dokumente zum „Soldatenurteil“

Hrsg.: IPPNW, Verein für Friedenspädagogik, u.a. Tübingen, 1990, 211)

